
POTTHOFF + PARTNER PartG mbB Eschstraße 5 48167 Münster

Hans Potthoff

Dipl.-Betriebswirt
Steuerberater

Detlev Lütteke

Dipl.-Betriebswirt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Ulrike Müller

Steuerberaterin

Thorsten Traebert

Bachelor of Arts „BWL“
Steuerberater

Standorte
Münster

Eschstr. 5
48167 Münster
Telefon: 02506 93 05 0
Telefax: 02506 93 05 50

Staßfurt

Atzendorfer Str. 10
39418 Staßfurt
Telefon: (0 39 25) 92 47 0
Telefax: (0 39 25) 92 47 99

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im November 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

um die Konjunktur in der Corona-Krise anzukurbeln, haben Familien im September und Oktober 2020 einen Kinderbonus von **insgesamt 300 € pro Kind** erhalten. Wir zeigen, warum Besserverdiener leer ausgehen. Außerdem befassen wir uns mit dem **Crowdfunding** als Finanzierungsform. Im **Steuertipp** beleuchten wir, wann die Hinzugewinnung neuer Patienten nach einem **Praxisverkauf** unschädlich ist.

Familienleistungsausgleich

Wer profitiert vom Kinderbonus?

Den Kinderbonus von **insgesamt 300 € pro Kind** haben Familien unabhängig vom Elterneinkommen erhalten. Ausgezahlt wurde er in zwei Tranchen von jeweils 200 € und 100 €, und zwar für jedes Kind, für das im Jahr 2020 zumindest für einen Monat ein Kindergeldanspruch bestand. Der Bonus wird nicht auf Familien- oder Sozialleistungen angerechnet, so dass auch einkommensschwache Familien profitieren.

Dagegen können **Besserverdiener** keinen finanziellen Vorteil aus dem Kinderbonus ziehen, weil der Bonus später in der Einkommensteuerveranlagung auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird. Dies hat folgenden Hintergrund:

Alle Eltern erhalten zunächst für jeden Monat Kindergeld ausgezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, ob der Kindergeldbezug oder die Gewährung des

Kinderfreibetrags steuerlich günstiger für die Erziehungsberechtigten ist (**Günstigerprüfung**). Bei Besserverdienern wird bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Kinderfreibetrag in Abzug gebracht, im Gegenzug wird dabei das ausgezahlte Kindergeld - und somit auch der Kinderbonus - wieder angerechnet.

Das bedeutet, dass zum Beispiel ein zusammen veranlagtes Elternpaar mit drei Kindern **bis zu einem Einkommen von 67.816 €** noch in voller Höhe vom Kinderbonus für alle drei Kinder profitiert. Liegt das Einkommen höher, schmilzt der Vorteil aus dem Bonus schrittweise ab. Der Kinderbonus wird ab einem Einkommen von 105.912 € komplett mit den drei Kinderfreibeträgen verrechnet, so dass der Vorteil aus der Bonuszahlung vollständig absorbiert wird.

In dieser Ausgabe

- Familienleistungsausgleich:**
Wer profitiert vom Kinderbonus? 1
- Überblick:** Steuerregeln zum Crowdfunding
bei Investoren und Spendern 2
- Mietwohnungsbau:** Finanzverwaltung klärt
über Detailfragen zur Sonderabschreibung auf 2
- gGmbH:** Gemeinnützigkeit fällt bei
unverhältnismäßig hohen Vergütungen weg 3
- Honorarkürzung:** Arzt mit halbem Sitz
muss sich an sein Stundenlimit halten 3
- MVZ-Gründung:** Gewerbsmäßiger Abrechnungsbetrag
bei Strohmannbeteiligung bestätigt 3
- Tarifvertrag:** Rufbereitschaft, bei der jeden
zweiten Dienst Arbeit anfällt, ist tarifwidrig 3
- Steuertipp:** Hinzugewinnung neuer
Patienten nach Praxisverkauf unschädlich? 4

Überblick

Steuerregeln zum Crowdfunding bei Investoren und Spendern

Crowdfunding ist eine Finanzierungsform, bei der mehrere Anleger gemeinsam in ein Projekt investieren, damit es realisiert werden kann. Privatpersonen, Vereine, Start-ups und etablierte Unternehmen können so eine Bankfinanzierung umgehen und neue Projekte und Geschäftsideen vorantreiben bzw. umsetzen. Die Finanzierungsprojekte werden dabei über spezielle **Internetportale** beworben. Finden sich genügend Interessenten, wird das Projekt realisiert. Kann die gewünschte Geldmenge nicht „eingesammelt“ werden, wird das Projekt nicht weiterverfolgt. Die bereits eingezahlten Gelder werden dann an die Crowd zurückgezahlt. Unterschieden wird zwischen drei Formen des Crowdfundings:

- Vorwiegend in der Kreativwirtschaft wird häufig das **klassische Crowdfunding** (Vorverkauf) betrieben, bei dem die Crowd keine finanzielle Gegenleistung für ihr Engagement erhält, sondern lediglich ein kleines Dankeschön, beispielsweise eine frühe Ausfertigung des fertigen Produkts oder eine Eintrittskarte zu einer geförderten Veranstaltung.
- Beim **Crowdinvesting** erhält die aus Anlegern bestehende Crowd eine erfolgsabhängige Rendite für ihr eingesetztes Kapital, mit dem sie sich unternehmerisch beteiligt hat. Diese Finanzierungsform nutzen oft Start-ups und mittelständische Unternehmen.
- Beim **Crowdlending** vergibt die Crowd einen Kredit zu einem festen Zinssatz, der später vom Kreditnehmer (einer Privatperson, einem Selbständigen oder einem Unternehmen) zurückgezahlt werden muss.

Wer sich als Anleger oder Kreditgeber an einem Crowdinvesting- oder Crowdlending-Modell beteiligt, muss erzielte Erträge regelmäßig als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuern.

Anders ist der Fall beim Spenden-Crowdfunding gelagert, bei dem sich die Crowd uneigennützig an der **Finanzierung von Hilfsprojekten** beteiligt. Das geförderte soziale, kulturelle oder gemeinnützige Projekt bzw. die durchführende Institution ist in der Regel steuerbegünstigt und kann für die Finanzierungsbeteiligung eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen. Die Mitglieder der Crowd können ihre Zuwendungen daher als Spende absetzen.

Sofern das genutzte Crowdfunding-Internetportal als **Treuhänder** für einen gemeinnützigen Verein fungiert, muss die Empfängerorganisation die Bescheinigung selbst ausstellen. Für den Spen-

denabzug ist dann grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung notwendig - auch bei Kleinstspenden. Sind Crowdfunding-Portale selbst gemeinnützig und sammeln sie Spenden für andere gemeinnützige Organisationen, dürfen sie selbst die Spendenbescheinigungen ausstellen. In diesem Fall gilt bei Kleinbetragsspenden bis 200 € ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Hier genügt also bereits der Kontoauszug.

Mietwohnungsbau

Finanzverwaltung klärt über Detailfragen zur Sonderabschreibung auf

Um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt. Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Anwendung der Neuregelung geäußert und eine Reihe von Detailfragen geklärt.

Die Sonderabschreibung beläuft sich auf **bis zu 5 % pro Jahr** (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal 2.000 € pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze).

Begünstigt sind Bauprojekte zur Schaffung neuer Mietwohnungen, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind. Weitere Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche nicht mehr als 3.000 € betragen und die Wohnung für zehn Jahre dauerhaft **zu Wohnzwecken vermietet** wird.

Hinweis: Die Baukostenobergrenze (3.000 €) ist nicht mit der Förderhöchstgrenze (2.000 €) zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze nur ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Abschreibung herausfällt.

Da die reguläre lineare Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr parallel neben der Sonderabschreibung genutzt werden kann, lassen sich in den ersten vier Jahren somit insgesamt **28 % der Kosten** steuerlich absetzen.

Hinweis: Wer die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich möglichst frühzeitig vor dem Start des Bauprojekts an

seinen steuerlichen Berater wenden, damit dieser die Einhaltung der Fördervoraussetzungen überwachen kann.

gGmbH

Gemeinnützigkeit fällt bei unverhältnismäßig hohen Vergütungen weg

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können unverhältnismäßig hohe **Geschäftsführervergütungen** dazu führen, dass gemeinnützigen Körperschaften ihr Gemeinnützigkeitsstatus entzogen wird.

Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH, die hauptsächlich Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche (psychiatrische Arbeit) erbringt. Ihre Jahresumsätze lagen zwischen 7,7 Mio. € und 15,2 Mio. €. Das Finanzamt hatte festgestellt, dass der Geschäftsführer als „Gesamtausstattung“ jährlich zwischen 136.000 € und 283.000 € erhielt, und der Gesellschaft infolgedessen die Gemeinnützigkeit entzogen (wegen Mittelfehlverwendung).

Der BFH ist der Auffassung des Finanzamts in weiten Teilen gefolgt. Ob eine unverhältnismäßig hohe Vergütung vorliegt, muss zunächst durch einen **Fremdvergleich** ermittelt werden. Dazu können allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden. Eine unangemessene Vergütung liegt laut BFH jedoch erst für Bezüge vor, die den oberen Rand der angegebenen Gehaltsbandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Von den Vergleichsgehältern ist kein Abschlag für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorzunehmen. Ein Entzug der Gemeinnützigkeit erfordert zudem ergänzend, dass die betroffene Gesellschaft nicht nur geringfügig gegen das Mittelverwendungsgebot verstoßen hat.

Honorarkürzung

Arzt mit halbem Sitz muss sich an sein Stundenlimit halten

Da immer mehr Ärzte auf einer halben Zulassung arbeiten, stellt sich die Frage, wie viele Patienten man hiermit behandeln darf. Das Sozialgericht Marburg (SG) hat diese Frage beantwortet.

Der Orthopäde einer Gemeinschaftspraxis hatte 2012 auf die Hälfte seiner Zulassung verzichtet. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) fand es auffällig, dass er danach Leistungen abrechnete, die in Summe nach den einschlägigen Prüfzeiten an mehreren Tagen mit bis zu 20 Stunden veranschlagt wurden. Damit rechnete er sogar deutlich

über 780 Stunden im Quartal ab. Die KV kürzte das Honorar des Arztes daraufhin erheblich. Dagegen wehrte sich der Arzt.

Das SG hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Bei einem halben Versorgungsauftrag sei der Grenzwert bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als sechs Stunden und einer Quartalsarbeitszeit von **mehr als 390 Stunden** überschritten. Dass Kollegen des überdurchschnittlich abrechnenden Orthopäden in der Berufsausübungsgemeinschaft unterdurchschnittlich abgerechnet hätten, berechtige den Orthopäden nicht dazu, über seinen hälftigen Versorgungsauftrag hinausgehende Leistungen abzurechnen.

Hohe Patientenzahlen, besondere Sprechstundenzeiten bzw. Praxisöffnungszeiten oder **besondere Strukturen der Praxis** (hier z.B. acht Behandlungsräume zur gleichzeitigen Behandlung mehrerer Akupunkturpatienten) könnten die Überschreitung des Tagesprofils nicht rechtfertigen. Körperakupunkturleistungen seien bei der Prüfung der Zeiten im Tagesprofil mit zehn Minuten (bei einer Kalkulationszeit von 13 Minuten) zu berücksichtigen. Schneller könne auch ein erfahrener Arzt diese Leistung nicht erbringen.

Schließlich wirke die Ende 2019 erfolgte Verringerung der Prüfzeiten nicht auf frühere Zeiträume zurück (hier ab 2012).

MVZ-Gründung

Gewerbsmäßiger Abrechnungsbetrug bei Strohmannbeteiligung bestätigt

Der Bundesgerichtshof hat die Verurteilung eines Apothekers und **zweier Ärzte** wegen Abrechnungsbetrugs weitgehend bestätigt. Das Landgericht Hamburg (LG) hatte es demnach zu Recht als Betrug gewertet, dass sich der Apotheker mithilfe eines Strohmanns an einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) beteiligen und somit Einfluss auf das Ordnungsverhalten der Ärzte nehmen wollte (vgl. Ausgabe 04/20). Über die Höhe der Schuldsprüche müsse das LG aber neu entscheiden. Auch die vom LG angeordnete Einziehung von rund 1,5 Mio. € (Erträge aus den Betragstaten) müsse neu berechnet werden.

Tarifvertrag

Rufbereitschaft, bei der jeden zweiten Dienst Arbeit anfällt, ist tarifwidrig

Gilt ein Dienst als Rufbereitschaft oder als Bereitschaftsdienst im Sinne des Tarifvertrags? Mit dieser interessanten Frage hat sich das Landesarbeitsgericht Köln (LAG) beschäftigt.

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken unterscheidet zwischen **Bereitschaftsdienst** und **Rufbereitschaft**. Beim Bereitschaftsdienst bestimmt der Arbeitgeber, wo sich der Arbeitnehmer aufzuhalten hat, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Bei der Rufbereitschaft kann sich der Arzt an einem selbstgewählten Ort aufhalten. Er muss dem Arbeitgeber aber mitteilen, wo er sich befindet, und auf Abruf die Arbeit aufnehmen können. Je nachdem, welcher Dienst geleistet wird, ist die Vergütung zu bemessen.

Der Oberarzt an einer Universitätsklinik (Nephrologie) verlangte vom Arbeitgeber die Anerkennung seiner abgeleiteten nephrologischen Rufbereitschaftsdienste in der Klinik als **Arbeitszeit**. Der geleistete Dienst sei in Wahrheit ein Bereitschaftsdienst im Sinne des Tarifvertrags gewesen. Ihm stehe daher die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der für den Bereitschaftsdienst vorgesehenen Vergütung in Höhe von über 40.000 € zu.

Das LAG hat dem Kläger zwar weitgehend Recht gegeben, ist aber nicht dessen Argumentation gefolgt. Die tarifwidrige Anordnung der Rufbereitschaft durch den Arbeitgeber bedeute nicht, dass es sich automatisch um einen Bereitschaftsdienst im Sinne des Tarifvertrags handle. Daher seien die zivilrechtlichen Regelungen anzuwenden, die für die Vergütung von Dienstleistungen allgemein Gültigkeit hätten.

Die tarifwidrigen Rufbereitschaften seien insgesamt als unregelmäßige Bereitschaftsform zu deuten und damit als Tätigkeit außerhalb der arbeitsvertraglichen Regelungen. Diese Tätigkeit sei auch entsprechend zu vergüten. In diesem Fall seien die nephrologischen Dienste in der Uniklinik tarifwidrig, da sie nicht die Voraussetzungen für die Rufbereitschaft erfüllten. Dazu dürfte nämlich **nur in Ausnahmefällen Arbeit anfallen**. Tatsächlich fielen diese aber bei jedem zweiten Dienst an - zu oft für eine Ausnahme.

Steuertipp

Hinzugewinnung neuer Patienten nach Praxisverkauf unschädlich?

Wenn Freiberufler ihre Praxis veräußern, können sie den dabei entstehenden Veräußerungsgewinn mit einem **ermäßigten Steuersatz** versteuern. Wer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist, kann zudem einen Freibetrag von bis zu 45.000 € in Abzug bringen.

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat zusammengefasst, wann eine fortgeführte Berufstätigkeit

des Praxisverkäufers die **Steuerbegünstigungen** weiterhin zulässt. Danach gelten folgende Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Praxisveräußerung: Die für die Berufsausübung wesentlichen wirtschaftlichen Betriebsgrundlagen (vor allem der Patientenstamm und der Praxiswert) müssen entgeltlich auf einen anderen übertragen werden. Der Verkäufer muss die freiberufliche Tätigkeit zudem wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen.

Der Praxisveräußerer darf nach dem Verkauf noch frühere Patienten auf Rechnung und im Namen des Erwerbers behandeln oder eine Arbeitnehmertätigkeit in der Praxis des Erwerbers ausüben. Die Steuerbegünstigung der Veräußerung ist jedoch gefährdet, wenn der Veräußerer weiterhin die **persönliche Beziehung** zu früheren Patienten nutzt, indem er

- entweder einzelne Patienten auf eigene Rechnung weiterhin betreut oder
- Beziehungen zu früheren Patienten nutzt, um eigene neue Patienten zu generieren.

In beiden Fällen kämen sich Verkäufer und Erwerber „in die Quere“, denn beide würden dann das durch Patienten und Praxisnamen bedingte Wirkungsfeld für ihre eigene freiberufliche Tätigkeit nutzen. Der Verkäufer muss gleichwohl nicht um die Steuerbegünstigung seiner Veräußerung fürchten, wenn er seine freiberufliche Tätigkeit nur in einem geringen Umfang fortführt. Das heißt, die hierauf entfallenden Umsätze dürfen in den letzten drei Jahren vor der Praxisveräußerung **weniger als 10 % der gesamten Praxiseinnahmen** ausgemacht haben.

Die Finanzämter hatten bisher den Standpunkt vertreten, dass die **Hinzugewinnung neuer Patienten** durch den Veräußerer auch ohne Überschreiten der 10-%-Grenze in jedem Fall begünstigungsschädlich ist. Grundlage hierfür war eine Anweisung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2003.

Die Landesfinanzverwaltungen der Bundesländer vertreten aufgrund eines (unveröffentlichten) Beschlusses des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2020 nun folgende Auffassung: Die Steuerbegünstigungen für eine Veräußerung bleiben selbst dann erhalten, wenn der Verkäufer im Rahmen seiner geringfügigen Tätigkeit auch **neue Patienten betreut**.

Mit freundlichen Grüßen